

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An das
Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 7.2.2017
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.B745-10004-3-2017

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung aus primär veterinärfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zu Z 3 und 4 iVm Z 23 (§ 4 Z 9 ff iVm § 29):

Die vorgesehenen Legaldefinitionen für Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe werden grundsätzlich begrüßt.

Auf Grund der Herauslösung der Tierasyle und Gnadenhöfe aus dem bisherigen Begriff Tierheim ist für diese die Führung eines Vormerkbuches nicht mehr vorgesehen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass auf Grund dieser Änderung, wodurch der Begriff des Tierheimes nun Tierasyle und Gnadenhöfe nicht mehr inkludiert, diese vom Wortlaut des § 4 Tierschutz-Kontrollverordnung, welcher eine mindestens einmal im Jahr zu erfolgende tierschutzrechtlichen Kontrolle der Tierheime vorsieht, nicht mehr mitumfasst sind.

Diese Änderungen werden kritisch gesehen, da die Führung eines Vormerkbuches sowie eine jährliche Kontrolle nach der Tierschutz-Kontrollverordnung es ermöglichen würden zu überprüfen, ob diese Einrichtungen tatsächlich als solche geführt werden. Außerdem wären hierdurch die Zu- und Abgänge in den Einrichtungen nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist die qualifizierte Ausbildung von Betreuungspersonen für Tiersyle und Gnadenhöfe im Begutachtungsentwurf nicht mehr vorgesehen. Auch gegen diese Änderung bestehen Bedenken, da Betreuungspersonen mit qualifizierter Ausbildung auch in diesen Einrichtungen als notwendig betrachtet werden.

Zu Z 5 (§ 4 Z 14):

Hinsichtlich der Definition der Zucht in § 4 Z 14 darf darauf hingewiesen werden, dass die Erläuterungen mit dem Gesetzestext des Entwurfes nicht im Einklang stehen und etwa die Frage, ob eine Zucht mit Freigängerkatzen erlaubt ist, hierdurch nicht geklärt wird.

An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Definition der Zucht zwar für alle Bereiche der Zucht gilt und im Bereich der Zucht von Nutztieren die Tierzucht-gesetze der Länder nähere Details regeln, aber im Bereich der Zucht von Heimtieren keine vergleichbaren Bestimmungen vorhanden sind, weshalb in Praxis viele Fragen offen bleiben. So etwa im Zusammenhang mit der innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung der Zucht durchzuführenden Kontrolle durch den Amtstierarzt. Derzeit muss der Amtstierarzt anhand von Indizien (Gesundheitszustand der Tiere, Pflegezustand, eventuell Impfpass, vorhandene Dokumentation) abwägen, ob die vorgefundenen Umstände der Meldung entsprechen und daher als Zucht anzuerkennen ist.

Hierzu darf weiters angemerkt wird, dass das Tierschutzgesetz keine geeigneten Möglichkeiten vorsieht, wenn eine Zucht dem Sachverständigen nicht entspricht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der gemeldeten Zucht in der Öffentlichkeit suggeriert wird, dass durch eine behördliche Kontrolle und Aufsicht ein bestimmter Gesundheitsstandard bei den Tieren gewährleistet werden kann.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2 Z 1):

Hierzu darf dahingehend eine Klarstellung angeregt werden, dass Tierheime, Tiersyle und Gnadenhöfe, die Tiere im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 weitervermitteln (nach dem das Tier bereits verbotenerweise nach Österreich geholt wurde), nicht gegen § 5 Abs. 1 verstoßen, da anderenfalls diese Einrichtungen solche Tiere nicht rechtmäßig weiter vermitteln könnten.

Eine entsprechende Klarstellung wäre auch in § 7 Abs. 5 wünschenswert.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1):

Gegen die Ergänzung des Verbotes des Verfärbens von Haut und Fell bestehen Bedenken, da es sich hierbei definitionsgemäß um keinen Eingriff handelt und daher nicht in dieser Bestimmung geregelt werden sollte. Generell erscheint dieses Verbot nicht erforderlich zu sein, weshalb angeregt werden darf die Wortfolge „sowie das Verfärben von Haut und Fell“ zu streichen.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 3):

In diesem Zusammenhang darf auch die Frage aufgeworfen werden, ob für die Regelung zur Kastrationspflicht, welche mit der Novelle zur 2. Tierhalteverordnung, BGBl. II Nr. 68/2016, eingeführt wurde, eine gesetzliche Grundlage besteht. Dies muss insoweit bezweifelt werden, als das Gesetz den Verordnungsgeber zwar ermächtigt, im Sinne des § 24 Abs. 1 TSchG die Zulässigkeit bestimmter Eingriffe zu determinieren und § 7 Abs. 3 TSchG vorsieht, dass der Verordnungsgeber unter bestimmten Umständen an sich unzulässige Eingriffe gestattet darf, hingegen nicht veterinärmedizinisch nicht indizierte Eingriffe anordnen darf.

Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):

Diese Eröffnung der Möglichkeit der straflosen „privaten“ Vermittlung der eigenen Tiere durch den Halter gemäß § 8a Abs. 2 Z 2 wird grundsätzlich begrüßt. Die Formulierung/Umsetzung dieser Ausnahmeregelung wird jedoch kritisch betrachtet, da sie in der Praxis dazu führen könnte, dass auch Personen, die öfters „einzelne, individuell bestimmte Tiere“ öffentlich feilbieten, sich auf diese Bestimmung berufen und die in diesem Zusammenhang bestehende Beweisproblematik den Entwurf des Abs. 2 ad absurdum führen könnte.

Es darf daher angeregt werden, dass eine Ausnahmeregelung definiert wird, die klarere und eingeschränktere Voraussetzungen vorsieht.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen berechtigte Zweifel bestehen, dass sie in der Lage sind, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen einzuhalten, das Recht zur Haltung von Tieren verlieren, wenn Tatbestände etwa im Sinne des § 5 Tierschutzgesetz verwirklicht wurden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen ist ein erfolgreiches und rechtzeitiges einzuschreiten durch Behörde nicht sichergestellt.

Es darf daher angeregt werden, dass für diese Fälle eine Bestimmung etwa in § 12 Tierschutzgesetz ergänzt wird, die regelt, dass die betreffende Person ihre Eignung als Tierhalterin oder Tierhalter durch ein medizinisches Fachgutachten gegenüber der Behörde nachweisen muss.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Gegen diese Bestimmung des Begutachtungsentwurfes bestehen Bedenken, da die vorgesehenen Ausnahmefälle zum Teil sehr unbestimmt sind und hierdurch eine extensive Auslegung der Begriffe ermöglicht wird. So ist etwa nicht ersichtlich, welche Art der Freizeitaktivität ein Anbinden von Hunden rechtfertigt. Sollte damit beispielsweise die Anbindung im Rahmen von Hundeschlittenrennen intendiert sein, so sollte hierzu ein Verweis auf die maßgebliche Verordnung aufgenommen werden.

Zu Z 15 (§ 18a):

Gegen die Bestimmung bestehen Bedenken, da gemäß § 18a Abs. 2 Z 6 iVm Abs. 4 die Fachstelle ermächtigt wird, Gutachten auch für private Auftraggeber zu erstellen und dadurch die Möglichkeit besteht, dass die Fachstelle einen privaten Auftraggeber, der eine aus seiner Sicht falsche Entscheidung einer Bezirksverwaltungsbehörde bekämpft, mittels Gutachten unterstützt und somit in Konkurrenz zur Vollziehung tritt. In diesem Zusammenhang dürfen auch die Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG in Erinnerung gerufen werden.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 2):

Der Entwurf der Verfallsbestimmung wird begrüßt, allerdings erscheint der Zeitraum von 6 Monaten unverhältnismäßig lang. Vor allem da in dieser Zeit auch Kosten der Unterbringung anfallen, die oftmals nicht einbringlich sind und daher von der öffentlichen Hand zu tragen sind. Eine wesentlich kürzere Frist von 2 Monaten darf daher angeregt werden.

In diesem Zusammenhang darf angeregt werden, dass eine Verfallsbestimmung für abgenommene Tiere nach § 37 Abs. 1 Z 2 ergänzt werden sollte. Der Verfall tritt in diesen Fällen beispielsweise auch nicht ein, wenn der Halter eine mehrjährige Haftstrafe verbüßt und das Tier auf Kosten der öffentlichen Hand untergebracht ist. Auch vor dem Hintergrund, dass dadurch ein Tier im Tierheim nicht an einen neuen Halter vermittelt werden darf, wäre einer diesbezüglichen Verfallsbestimmung wünschenswert.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 4):

Die geplante Regelung normiert eine Verpflichtung der Behörde zur Einstellung von Veranstaltungen. Da diese Regelung die Einstellung mittels Bescheid auch bei Verstößen von Auflagen, welche nicht das Tierwohl gefährden, vorsieht, erscheint eine Abstufung der möglichen Maßnahmen wünschenswert.

Zu Z 29 (§ 31a):

Hierzu darf auf die Ausführungen zu Z 5 verwiesen werden, da hier die gleiche Problematik hinsichtlich der geeigneten Möglichkeiten vorliegt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
wHR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 7.2.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
wHR Mag. Monika Lämmermayr

